

1. Eignungskriterien gemäß Anlage zu § 5 Absatz 4 Satz 3 Carsharinggesetz (CsgG)

Teil 1 Allgemeine Anforderungen an das Angebot und die Fahrzeugflotte

1.1 Carsharinganbieter gewähren im Rahmen der vorhandenen Kapazität grundsätzlich jeder volljährigen Person mit einer für das entsprechende Kraftfahrzeug gültigen und vorgelegten Fahrerlaubnis diskriminierungsfrei eine Teilnahmeberechtigung. Einschränkungen hinsichtlich der Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis, des Mindestalters sowie einer Bonitätsprüfung sind möglich.

1.2 Carsharinganbieter bieten ihren Kunden folgenden Mindestleistungsumfang:

1.2.1 Die Fahrzeugbuchung, -abholung und -rückgabe ist an 24 Stunden täglich möglich.

1.2.2 Kurzzeitnutzungen ab einer Stunde sind möglich, der Stundentarif darf 20 Prozent des Tagespreises nicht überschreiten.

1.2.3 Die Berücksichtigung von Freikilometern ist mit Ausnahme der Wege für die Tank- und Batteriebeladung, der Fahrzeugpflege oder für Maßnahmen der Kundenbindung oder der Kundengewinnung nicht zulässig. Die Betriebsmittelkosten je Kilometer müssen über den marktüblichen Energiekosten (Kraftstoff und Strom) liegen.

1.2.4 Die Wartung der Fahrzeuge wird regelmäßig, entsprechend den Herstellerempfehlungen durchgeführt.

1.2.5 Den Kunden sollen Informationen über umweltschonende und lärmarme Fahrweise für die Fahrer und Fahrerinnen zur Verfügung gestellt werden, in dem Carsharinganbieter mittels ihrer Internetseite oder auf anderen geeigneten Informationsmaterialien auf die Möglichkeit von Schulungen zur umweltschonenden Fahrweise (etwa von Fahrschulen oder anderen Anbietern) hinweisen.

1.2.6 Inhabern von Dauer- oder Vergünstigungskarten des Öffentlichen Personenverkehrs (z. B. für Besitzer von Ermäßigungskarten oder Dauerkartenbesitzer des Öffentlichen Personennahverkehrs) sollen Vergünstigungen gewährt werden, sofern die Anbieter dieser Karten kein eigenes Carsharingangebot betreiben.

1.3 Carsharinganbieter mit Fahrzeugflotten bis zu fünf Fahrzeugen weisen mindestens zehn registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug auf und solche mit einem Angebot von mehr als fünf Fahrzeugen mindestens 15 registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug. Als Fahrzeugflotte gilt die Gesamtheit der Fahrzeuge des jeweiligen Anbieters in der jeweiligen Gemeinde. Davon ausgenommen sind solche Anbieter, die mit einem entsprechenden Angebot erstmalig in der jeweiligen Gemeinde tätig werden wollen.

1.4 Der Carsharinganbieter informiert im Falle der Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge in geeigneter Weise (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, Internet, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen) - soweit verfügbar - über die Standorte der für das Carsharingfahrzeug geeigneten Ladestationen, die Art der Stromversorgung an diesen Ladestationen und die Herkunft der bezogenen Elektrizität. Dafür benennt er den Anbieter und den Stromtarif.

1.5 Soweit der Schutz geistigen Eigentums sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nicht entgegenstehen, sollen zum Zwecke der Förderung der Multimodalität Daten bezüglich des Status von Carsharingfahrzeugen freigegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen nicht freigegeben werden.

Teil 2 Nachweise

Der Carsharinganbieter kann die Einhaltung der Anforderungen gemäß den Nummern 1.2.5, 1.2.6 und 1.4 durch die Vorlage der Vertragsbedingungen, Tarife (einschließlich Vergünstigungen für Besitzer von Ermäßigungskarten oder Dauerkartenbesitzer des öffentlichen Personenverkehrs) und seiner Kundeninformation (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, den Internetauftritt oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen) über umweltschonende und lärmarme Fahrweise und Angebote für Schulungen nachweisen.

2. Anforderungen an den Betrieb

Das Carsharing muss von einem Anbieter durchgeführt werden, der unabhängig von seiner Rechtsform Carsharing-Fahrzeuge zur Nutzung für eine unbestimmte Anzahl von Kunden und Kundinnen nach den o.g. Kriterien anbietet. Privates Carsharing ist ausgeschlossen. Die zugeteilten Stellplätze dürfen ausschließlich zum Zwecke des stationsgebundenen Carsharings genutzt werden. Stationsbasiertes Carsharing ist ein Angebotsmodell, welches auf vorab reservierbaren Fahrzeugen und örtlich festgelegten Abhol- oder Rückgabestellen beruht. Der Betrieb einer Carsharing-Station im öffentlichen Straßenraum ist mit einer Betriebspflicht verbunden, d.h. es muss ein dauerhaftes Fahrzeugangebot am jeweiligen Standort sichtbar sein (vgl. § 18a Abs. 5 Satz 1 ThürStrG). Der Carsharing-Anbieter ist für die Verkehrssicherung und den Winterdienst sowie das Ahnden von Fremdparken auf den Stellplätzen selbst verantwortlich.

3. Anforderungen an die Fahrzeuge

Die technischen Kriterien in Bezug auf die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge sind durch den Anbieter auf den ausgeschriebenen Stellplätzen gemäß Anlage 2 wie folgt zu erfüllen:

- Die Fahrzeugflotte des Carsharing-Anbieters muss alle vom Gesetzgeber gestellten Anforderungen zur Verkehrs- und Betriebssicherheit erfüllen.
- Es kommen ausschließlich emissionsarme und flächensparende Fahrzeuge aus dem Mittel- und Kleinwagen-Segment zum Einsatz. Davon ausgenommen sind leichte Nutzfahrzeuge der Klasse N1 (Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen) sowie Pkw der Klasse M1 (Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz).
- Alle Dieselfahrzeuge haben die EG-Emissionsklasse 6d und alle Benzinfahrzeuge mindestens die EG-Emissionsklasse 6c oder besser aufzuweisen.

4. Erweiterte Auswahlkriterien für die Nutzerfreundlichkeit

Falls erforderlich, können erweiterte Kriterien zur Auswählung herangezogen werden. Gibt es mehrere interessierte Anbieter, die die oben genannten Mindestanforderungen erfüllen, so entscheidet die Anzahl der zusätzlich erfüllten Kriterien zur Nutzerfreundlichkeit. Bei gleicher Eignung entscheidet gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 CsgG das Los. Folgende Kriterien werden festgelegt:

- Das Unternehmen verfügt über eine mobile Applikation zur Online-Buchung der Fahrzeuge und unterhält eine Telefon-Hotline zur Kundenbetreuung.

- Mobile Applikation zur Online-Buchung täglich mindestens 24 Stunden erreichbar (10 Punkte)
- Telefon-Hotline täglich mindestens 24 Stunden erreichbar (10 Punkte)
- Telefon-Hotline täglich mindestens 12 Stunden erreichbar (5 Punkte)
- Ein regelmäßiger Reinigungssturnus gewährleistet die Einsatzbereitschaft und Sauberkeit der Fahrzeuge.
 - Reinigung im wöchentlichen Rhythmus (10 Punkte)
 - Reinigung im 14-Tage Rhythmus (7 Punkte)
 - Reinigung im monatlichen Rhythmus (5 Punkte)
 - Reinigung bei Bedarf (2 Punkte)
- Kindersitze befinden sich entweder im Fahrzeug oder werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.
 - Kindersitze befinden sich kostenfrei im Auto (10 Punkte)
 - Kindersitze werden auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt (5 Punkte)

Der Carsharing-Anbieter weist die Einhaltung der Anforderungen und die erweiterten Auswahlkriterien für die Nutzerfreundlichkeit durch Vorlage geeigneter Dokumente (z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Tarife, Kundeninformation, Zulassungsbescheinigungen etc.) nach.